

Leistungen wie aus einer Hand – Informationen zum Planungsverfahren in der Eingliederungshilfe

Zum 01.01.2020 ist die dritte Stufe des Bundes- teilhabegesetzes (BTHG) zur Reform der Ein- gliederungshilfe in Kraft getreten. Ziel ist es, das Recht der Eingliederungshilfe von einem Fürsorgegesetz zu einem modernen Teilhaberecht weiterzuentwickeln. Ein wesentliches Element ist die Festlegung gesetzlicher Vorgaben zu den Verfahren bei der Bedarfsermittlung und Bewilligung sowie zur Zusammenarbeit verschiedener Rehabilitationsträger.

Die Leistungen sollen „wie aus einer Hand“ erfolgen; für den Menschen mit Behinderung reicht eine Antragstellung bei einem Rehabilitationsträger. Diese Fachinformation informiert über die neuen Planungsverfahren nach dem Bundesteilhabegesetz und die praktische Umsetzung beim LVR. Dabei konzentriert sie sich auf die Leistungen für erwachsene Menschen.

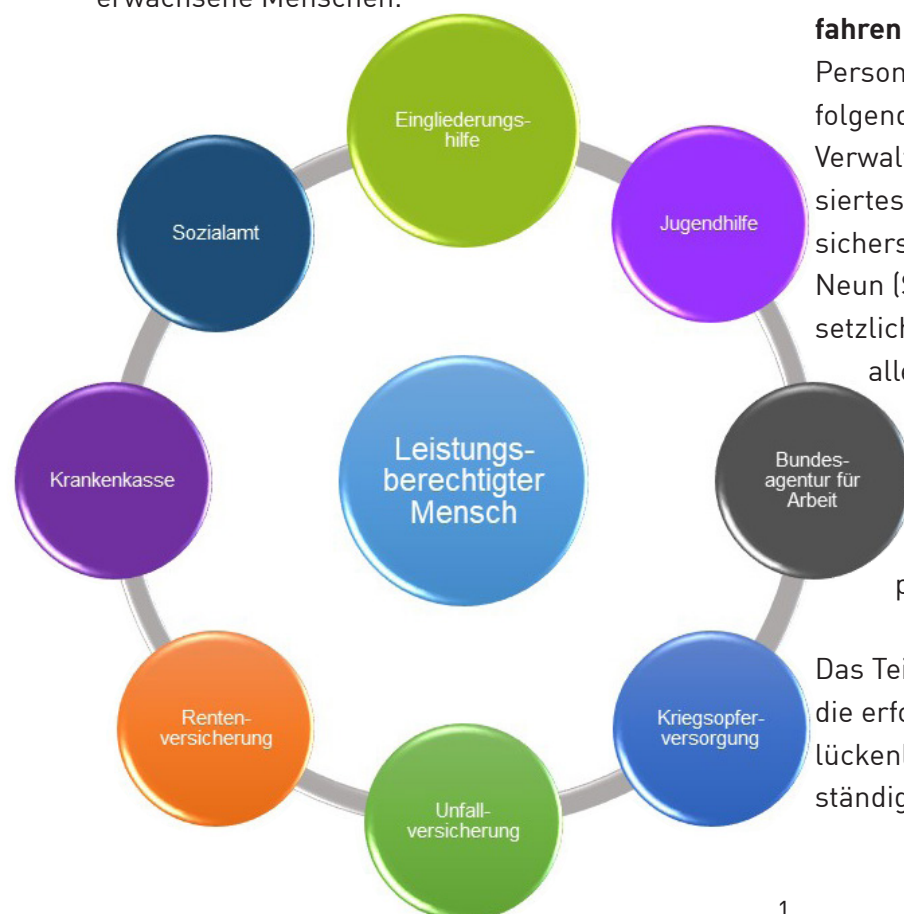
Inhaltsverzeichnis

1. Planungsinstrumente zur Stärkung der Position der Leistungsberechtigten	1
2. Vom Hilfe- zum Gesamtplan: BTHG-Umsetzung beim LVR	2
3. Gesamtplanverfahren: Regeln für das Verwaltungshandeln	2
4. Die individuelle Bedarfsermittlung	3
5. Zentrales Steuerungsinstrument: der Gesamtplan	4

1 Planungsinstrumente zur Stärkung der Position der Leistungsberechtigten

Die Träger der Eingliederungshilfe sind verpflichtet, zur Bedarfsermittlung, Festlegung und Abstimmung über die Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderung ein **Gesamtplan-Verfahren** durchzuführen. Es soll, dem Gedanken der Personenzentrierung und der Selbstbestimmung folgend, die Position der Leistungsberechtigten im Verwaltungsverfahren stärken und ein standardisiertes Vorgehen auf Basis vorgegebener Kriterien sicherstellen. In Teil 1 des neuen Sozialgesetzbuchs Neun (SGB IX) wird ein weiteres Planverfahren gesetzlich geregelt – hier allerdings übergreifend für alle Rehabilitationsträger: das **Teilhabeplan-Verfahren**. Dieses Verfahren muss durchgeführt werden, wenn Leistungen mehrerer Rehabilitationsträger erforderlich sind oder Leistungen aus mehreren Leistungsgruppen (nach Paragraph 5 SGB IX).

Das Teilhabeplan-Verfahren soll sicherstellen, dass die erforderlichen Leistungen gut koordiniert und lückenlos erbracht werden können. Wenn der zuständige Rehabilitationsträger ein Leistungsträger



der Eingliederungshilfe ist, gelten die Vorschriften des Gesamtplan-Verfahrens. Denn diese weitergehenden Vorschriften sollen den Besonderheiten der Eingliederungshilfe Rechnung tragen. Anders als zum Beispiel bei Leistungen von Krankenkasse oder Arbeitsagentur werden die Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderung in der Regel dauerhaft und unter Berücksichtigung des Sozialraums der betroffenen Menschen erbracht.

Die Frage, nach welchem der beiden Verfahren zu arbeiten ist, ist eine verwaltungsinterne Entscheidung, nach den Vorgaben des Gesetzes. Da für den LVR als Träger der Eingliederungshilfe die Vorgaben des Gesamtplan-Verfahrens maßgeblich sind, konzentriert sich diese Darstellung darauf.

2 Vom Hilfe- zum Gesamtplan: BTHG-Umsetzung beim LVR

Bei der Umsetzung des neuen Gesamtplan-Verfahrens konnte der LVR an vielen Stellen anknüpfen an seine bisherigen Arbeitsprozesse und Verwaltungsabläufe. Die Beratung von Unterstützungsbedarfen und deren Umsetzung gemeinsam mit den Leistungsberechtigten wurde beim LVR mit den Hilfeplankonferenzen bereits seit 2004 praktiziert. Hier waren einzelne Anpassungen an die gesetzlichen Vorgaben, aber kein Neustart erforderlich. An anderen Stellen des Verwaltungsverfahrens war noch nachzusteuern. So ist die Eingliederungshilfe im SGB IX seit 2020 eine antragsabhängige Leistung. Dazu wurde ein neues Antragsformular entwickelt, das unter diesem [Link](#) zur Verfügung steht.

3 Gesamtplanverfahren: Regeln für das Verwaltungshandeln

Auch bisher waren die Träger der Eingliederungshilfe schon verpflichtet, einen Gesamtplan aufzustellen, der die Unterstützungsmaßnahmen dokumentiert. Nun wurden jedoch erstmals genaue Regeln aufgestellt, wie man zu einem Gesamtplan kommt, was in diesem Gesamtplan stehen muss und nach welchen Maßstäben und Kriterien das Verwaltungsverfahren in der Eingliederungshilfe

durchzuführen ist. Die Paragraphen 117 bis 122 SGB IX, die die Regularien der Gesamtplanung enthalten, präzisieren damit die Anforderungen an das Verwaltungshandeln in der Eingliederungshilfe.

Der Grundgedanke: Personenzentrierung und Selbstbestimmung umsetzen

Wichtige Merkmale eines modernen Teilhaberechts sind die Personenzentrierung der Leistung und die Ausrichtung der Unterstützung auf die individuelle Selbstbestimmung und die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Die Regelungen des Gesamtplanverfahrens sollen dafür sorgen, dass das Verwaltungshandeln der Träger der Eingliederungshilfe diesen Ansprüchen genügt. Dazu beschreibt das Gesetz neben der grundsätzlichen Haltung in der Gesamtplanung den Weg ab Antragseingang von der Bedarfsermittlung über den Bescheid bis zur Leistung, inklusive der anschließenden Steuerung des Teilhabeprozesses und der Kontrolle der Wirkung.

Maßstäbe und Vorgaben im Gesamtplan-Verfahren

Paragraph 117 SGB IX legt die Maßstäbe und Kriterien fest, nach denen das Verwaltungsverfahren in der Eingliederungshilfe zu führen ist. Sie sollen das Verfahren vereinheitlichen, auf eine fachlich fundierte Basis stellen und die Position der Leistungsberechtigten stärken. Dazu ist zunächst vorgeschrieben, dass der oder die Leistungsberechtigte in allen Verfahrensschritten aktiv zu beteiligen ist. Das bedeutet vor allem, die leistungsberechtigte Person zu informieren, in welchem Stadium des Verfahrens man sich gerade befindet, (z.B. Zuständigkeitsklärung, Bedarfsermittlung, Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen etc.). Der oder die Leistungsberechtigte kann außerdem eine Person des Vertrauens hinzuziehen, die dann am Gesamtplan-Verfahren zu beteiligen ist. Die Wünsche der Leistungsberechtigten sind zu dokumentieren – das erfolgt beim LVR vor allem durch das Bedarfsermittlungsinstrument BEI_NRW. Das Verfahren soll transparent, trägerübergreifend, interdisziplinär, konsensorientiert, individuell, lebensweltbezogen, sozialraum- und zielorientiert durchgeführt werden. Vorgeschrieben ist darüber hinaus eine individuelle Bedarfsermittlung – eine pauschale Unterstützungsbemessung nach

allgemeinen Kriterien oder „Hilfebedarfsgruppen“ kann es nicht mehr geben. Weiter wird festgelegt, dass die Abstimmung der Leistungen in einer Gesamtplankonferenz erfolgen kann, zu der, falls erforderlich, auch die zuständigen Träger für Leistungen der Existenzsicherung sowie der Hilfe zu Pflege hinzu zu ziehen sind.

4 Die individuelle Bedarfsermittlung

Im Paragraph 118 SGB IX macht der Gesetzgeber konkrete Vorgaben, welche Anforderungen an die Bedarfsermittlung in der Eingliederungshilfe zu stellen sind. Sie muss sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) orientieren und dabei in neun Lebensbereichen die Beeinträchtigungen der Aktivität und Teilhabe beschreiben. Ausgangspunkt sind die Ziele und Wünsche der Leistungsberechtigten. Die Landschaftsverbände in NRW, LVR und LWL, haben dazu ein gemeinsames, landeseinheitliches, umfassendes Instrument entwickelt – abgekürzt BEI_NRW genannt.

Die Bedarfsermittlung erfolgt ab Juli 2020 nur noch mit diesem elektronischen Instrument, in dem die Ergebnisse eines Gesprächs der leistungsberechtigten Person mit einer Fachkraft festgehalten werden. Das Bedarfsermittlungsgespräch kann durch das LVR-Fallmanagement, eine Beraterin bzw. einen Berater der Beratungsstelle KoKoBe (Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstelle) oder durch einen Mitarbeitenden des jeweiligen Leistungserbringers erfolgen. Mittelfristig will der LVR bei Erstanträgen die Bedarfsermittlung bei seinem Fallmanagement bündeln.

Weitergehende Informationen enthält die LVR-Fachinformation Nr. 5 zur Bedarfsermittlung (voraussichtlich verfügbar ab Juni / Juli 2020).

Gesamtplankonferenz: Beratung auf Augenhöhe

Neben dem ersten, dialogischen Schritt der individuellen Bedarfsermittlung sieht der Gesetzgeber optional ein zweites und dann abschließendes Element vor: die Gesamtplan-Konferenz.



Hier wird über die Ausgestaltung und Umsetzung des Unterstützungsbedarfs gesprochen.

In der Gesamtplankonferenz sollen die Leistungsberechtigten die Möglichkeit erhalten, gemeinsam und auf Augenhöhe mit den beteiligten Rehabilitationsträgern an der Feststellung des Bedarfes und der Gesamtplanung der Unterstützung mitzuwirken. Die Realisierung dieses Anspruchs stellt hohe fachliche Anforderungen an die Gestaltung der Gesamtplankonferenz.

Beratung über Sicherung des Lebensunterhalts

Wenn es bei der Erbringung der Leistungen auch um die Sicherung des Lebensunterhalts geht, dann gehört zur Beratung in der Gesamtplankonferenz auch die Frage nach der Höhe der verbleibenden Barmittel für die leistungsberechtigte Person. Präzise ausgedrückt: Wie hoch ist der Anteil des Sozialhilfe-Regelsatzes, der dem oder der Leistungsberechtigten als „Taschengeld“ übrigbleibt, wenn Miete, Nebenkosten und die standardmäßigen Serviceleistungen des Leistungsanbieters bezahlt sind? Dies ist dann relevant, wenn Leistungsberechtigte in einer Wohneinrichtung („besondere Wohnform“) leben.

Der LVR hat hier als Träger der Eingliederungshilfe nur eine beratende Rolle. Er kann weder auf die Höhe der (durch das örtliche Sozialamt oder das Jobcenter) bewilligten Grundsicherung Einfluss nehmen, noch die Preise des Leistungsanbieters beeinflussen. Der LVR wirkt jedoch in den Beratungen darauf hin, dass das Ziel des Gesetzgebers im Blick

bleibt, die Leistungsberechtigten finanziell nicht schlechter zu stellen als vor der BTHG-Reform.

Wann findet eine Gesamtlankonferenz statt?

Eine Gesamtlankonferenz kommt auf Wunsch der leistungsberechtigten Person, der anderen beteiligten Rehabilitationsträger oder des Eingliederungshilfeträgers LVR zustande. Sie bedarf jedoch immer der Zustimmung des oder der Leistungsberechtigten. Dem Wunsch nach einer Gesamtlankonferenz muss aber nicht verpflichtend entsprochen werden: Als zuständiger Träger der Eingliederungshilfe kann der LVR davon abweichen, wenn der Sachverhalt auch schriftlich ermittelt werden kann oder der Durchführungs-Aufwand in keinem angemessenen Verhältnis zum Umfang der beantragten Leistung steht.

Wenn Mütter oder Väter mit Behinderungen Leistungen zur Deckung von Bedarfen bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder benötigen, muss eine Gesamtlankonferenz durchgeführt werden. Auch dies geht allerdings nur mit Zustimmung des Leistungsberechtigten.

Eine Gesamtlankonferenz muss nicht zwingend eine Zusammenkunft an einem Ort sein. Sie kann auch als Telefon- oder Videokonferenz stattfinden.

Feststellung der Leistungen

Nach Abschluss der Gesamtlankonferenz stellen alle beteiligten Träger ihre Leistungen fest. Das bedeutet: Der LVR, das Sozialamt und eventuell weitere beteiligte Rehabilitationsträger legen fest, welche Leistung sie in welchem Umfang finanzieren.

5 Zentrales Steuerungsinstrument: Der Gesamtplan

Nach der Feststellung der Leistungen wird der Gesamtplan aufgestellt. Er muss schriftlich abgefasst werden und dokumentiert sowohl die beschlossene Leistung des Trägers der Eingliederungshilfe bzw. der verschiedenen beteiligten Träger in Bezug auf Art, Inhalt, Umfang und Dauer, als auch das vorausgehende Verwaltungsverfahren. Der Gesamtplan macht den gesamten Prozess transparent, der zur

Leistungsgewährung geführt hat.

Damit dient er der Steuerung, Wirkungskontrolle und Dokumentation des Teilhabeprozesses. Der Gesamtplan wird dem Leistungsberechtigten zur Verfügung gestellt und soll spätestens nach zwei Jahren überprüft und fortgeschrieben werden. Auf der Grundlage des Gesamtplanes erlässt der Träger der Eingliederungshilfe den Bescheid über die erforderlichen Leistungen.

Inhalte von Gesamt- oder Teilhabepplan

Wenn Leistungen mehrerer Rehabilitationsträger zusammen erbracht werden, spricht man statt vom „Gesamtplan“ vom „Teilhabepplan“. Die Inhalte des Teilhabepplans sind in Paragraph 19 SGB IX geregelt. Er enthält zum Beispiel Aussagen zum Ergebnis der Zuständigkeitsklärung, die Erkenntnisse aus Stellungnahmen oder die Darstellung von Teilhabezielen. Ein Gesamtplan macht darüber hinaus Aussagen zu den im Planungsverfahren eingesetzten Verfahren und Instrumenten sowie zu den Aktivitäten der oder des Leistungsberechtigten und seinen bzw. ihren Selbsthilferessourcen. Auch die Art und Weise, in der das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten berücksichtigt wurde, wird dokumentiert, ebenso das Ergebnis der Beratungen über die verbleibenden Barmittel für Menschen mit Behinderung in Wohnrichtungen. Außerdem enthält der Gesamtplan Aussagen dazu, wie und wann die Wirkung der Leistung kontrolliert werden soll.

Teilhabezielvereinbarung

Eine Teilhabezielvereinbarung kann optional zwischen dem bzw. der Leistungsberechtigten und dem Träger der Eingliederungshilfe geschlossen werden. Sie soll die Überprüfung bewilligter Leistungen nach bestimmten Zeitabläufen ermöglichen. Beim LVR werden bereits im Rahmen der Bedarfsermittlung die Wünsche und Teilhabeziele der Leistungsberechtigten erhoben. Dies kommt einer Zielvereinbarung nah. Regelhaft wird der LVR daher keine Teilhabezielvereinbarungen abschließen, sich entsprechenden Wünschen von Leistungsberechtigten aber nicht verschließen.

Impressum

Herausgeber: LVR-Dezernat Soziales
Text: Jürgen Langenbacher, Martina Krause
Gestaltung und Grafik: Dennis Herrmann
Foto: Martin Scherag
Druck: LVR-Druckerei, Inklusionsabteilung